



Sitzungsvorlage
660/078/2014

Amt/Abteilung: Abteilung Straßen Datum: 11.02.2014	Aktenzeichen: 660-S		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	24.02.2014	Vorberatung	
Bauausschuss	11.03.2014	Vorberatung	
Hauptausschuss	18.03.2014	Vorberatung	
Stadtrat	01.04.2014	Entscheidung	

Betreff:

Neubau der nördlichen Horstbrücke

Beschlussvorschlag:

Der Rückbau und Ersatz der nördlichen Horstbrücke am bestehenden Standort bildet die Grundlage für die weiteren Planungsschritte und Investitionsentscheidungen.

Begründung:

Die folgenschwere und teure Entscheidung für den Abriss und Neubau einer solch wichtigen Brücke wie der nördlichen Horstbrücke mit einem Investitionsvolumen von ca. 3 Mio. € und der direkten Beauftragung einer Planung in Höhe von ca. 250.000 € bedarf intensiver Untersuchungen und Analysen. Diese bilden die Grundlage für die abschließende Entscheidung, ob die Brücke im Bestand noch zu sanieren ist oder neu gebaut werden muss. Dieser Ablauf muss genau dokumentiert werden, um gegenüber dem Zuschussgeber und dem Landesrechnungshof die Entscheidung für den Neubau auch nachvollziehbar darstellen zu können.

Nachdem im Jahre 2010 deutlich wurde, dass die Brücke geschädigt ist und für den Schwerverkehr gesperrt werden muss, wurde vom Stadtbauamt eine Strategie für die weiteren erforderlichen Schritte entwickelt. Die Ergebnisse dieser Maßnahmen bildeten dann die Grundlage für die Empfehlung zum Neubau der Brücke. Für diese Entscheidung sind vor allem der Schadensverlauf, die Schadensursache und das Schadensbild ausschlaggebend. Insbesondere über den Schadensverlauf und das Schadensbild lagen Ende 2010 noch keine ausreichenden Daten vor, die ausschließlich den Neubau der Brücke rechtfertigten.

Nach Verhängung des LKW-Verbotes im Juli 2010 musste daher die Wirksamkeit der Maßnahme und die weitere Entwicklung der Brückenschäden beobachtet werden. Bereits bei Verhängung des LKW-Verbotes 2010 war klar und vom Stadtbauamt auch so geplant, dass nach einer max. 2-jährigen Beobachtungszeit eine erneute Brückenprüfung durchgeführt und je nach Ergebnis eine anschließende detaillierte Untersuchung des Tragwerkes mit einer Überprüfung der Statik vorgenommen wird. Diese Zeit ist notwendig, um beurteilen zu können, ob es sich um konstruktive Schäden oder nur um Baumängel handelt. Auf Basis dieser Untersuchung sollte dann die Entscheidung getroffen werden, ob die Brücke im Bestand saniert werden kann oder ein Neubau erforderlich ist.

Diese erforderlichen Untersuchungen wurden alle wie geplant durchgeführt und mündeten im Herbst 2013 in die Entscheidung für den Neubau der Brücke. Um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer weiterhin zu gewährleisten und die Förderfähigkeit der Maßnahme nicht zu gefährden, musste das LKW-Verbot baulich durchgesetzt werden. Diese bauliche Umsetzung kam nicht überraschend sondern war die logische Folge der Missachtung der bestehenden Sperrung.

Standortalternative Horstbrücke

Für den Ersatz der Horstbrücke wurden aktuell und in der Vergangenheit mehrere Standortvarianten geprüft. Bereits vor ca. 14 Jahren wurde die Möglichkeit einer Verbindung von der K 14 zur Straße Im Grein durch den Ausbau des Rodenweges untersucht. Dies wurde aber aus Kostengründen nicht weiter verfolgt.

In der jetzt aktuellen Diskussion sind die Vor- und Nachteile der beiden vorgeschlagenen Standorte „Horststraße“ und „Taubensuhlstraße“ nachfolgend aufgeführt.

Die Verkehrssituation am Knotenpunkt Horststraße / Hainbachstraße in Ost-West-Richtung stellt sich dabei folgendermaßen dar (Verkehrszählung 2009):

Verkehrsbelastung am Morgen von 6 – 10 Uhr:

Horstbrücke geradeaus in die Horststraße:	989 Kfz
Horstbrücke rechts in die Hainbachstraße:	452 Kfz
Horstbrücke links in die Dammühlstraße:	458 Kfz

Verkehrsbelastung am Abend von 15 – 19 Uhr:

Horstbrücke geradeaus in die Horststraße:	1.382 Kfz
Horstbrücke rechts in die Hainbachstraße:	538 Kfz
Horstbrücke links in die Dammühlstraße:	664 Kfz

Es wird deutlich, dass der weitaus überwiegende Verkehr sich im Zuge der Horststraße bewegt.

1. Rückbau und Ersatz am bestehenden Standort

- Vorteil:
- Kein Baurechtsverfahren notwendig
 - Die dominierende Ost-West-Fahrbeziehung bleibt im Zuge der Hauptachse Horststraße bestehen
 - Keine flankierenden Umbaumaßnahmen im angrenzenden Stadtgebiet erforderlich
- Nachteil:
- Die südliche Horstbrücke ist für den Begegnungsfall LKW /LKW zu schmal. Daher muss bei Neubau der nördlichen Brücke die komplette Verbindung für LKW's gesperrt werden. PKW's können in beiden Richtungen jedoch weiterhin über die südliche Brücke fahren.

2. Neubau einer Brücke zwischen der Taubensuhlstraße und Im Justus

- Vorteil:
- Entlastung der Horststraße zwischen dem Horstring und der Horstbrücke
 - Während des Baus keine weiteren Einschränkungen auf der bestehenden Horstbrücke.
- Nachteil:
- Durch die Brückenlänge von 280 - 350 m werden Grundstückszufahrten und Straßenanbindungen unterbrochen.
 - Für eine neue Brücke über die Bahn ist ein Planfeststellungsverfahren notwendig. Die Dauer eines solchen Verfahrens liegt (ohne Klagen) bei ca. 2-3 Jahren.
 - Die Knotenpunkte Horstring/Taubensuhlstraße und Hainbachstraße/Im Justus müssten mit Lichtsignalanlagen ausgestattet werden.

- Die bauliche Einengung auf der Horstbrücke müsste bestehen bleiben.
- Erhöhte Verkehrsbelastung in der Hainbachstraße da sich der Hauptverkehr im Zuge der Horststraße bewegt.
- In der Hainbachstraße fehlt die erforderliche Fahrbahnbreite für die notwendige Linksabbiegespur.
- Umweg von ca. 1.150 m
- Erhöhte Unterhaltungskosten durch ein weiteres großes Bauwerk
- Ungeklärte Zukunft der bestehenden Brücke

Insgesamt werden keine Vorteile durch einen Brückenneubau als Verbindung zwischen der Taubensuhlstraße und der Straße Im Justus gesehen. Weder kann der Neubau dort schneller als am bestehenden Standort erfolgen noch ist diese Variante kostengünstiger. Insgesamt überwiegen in allen Belangen die Nachteile, so dass von diesem Standort Abstand genommen wird.

Der Rückbau und Neubau der Horstbrücke wird auf ca. 3,0 Mio. Euro geschätzt. Hinzu kommen noch ca. 500.000 € an Planungs-, Überwachungs- und Untersuchungskosten. Die Maßnahme wird vom Land Rheinland-Pfalz nach LVFGKom mit 65% der Baukosten gefördert.

Auswirkung:

Produktkonto:

Haushaltsjahr:

Betrag:

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja /Nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja /Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja /Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja /Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten

Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja /Nein

Sonstige Anmerkungen:

Anlagen:

Darstellung des vorgeschlagenen Alternativstandortes

Beteiligtes Amt/Ämter:

Schlusszeichnung:

--

